

### § 1 Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Produkte der LemnaTec GmbH nachfolgend LemnaTec genannt, für die LemnaTec keine besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet.

### § 2 Allgemeines/Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen LemnaTec und dem Kunden, ohne dass LemnaTec den Kunden in jedem Einzelfall wieder auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen müsste, sofern nicht andere Allgemeine Geschäftsbedingungen von LemnaTec in die zukünftigen Verträge einbezogen werden.

(2) Die Angebote und Annahmeerklärungen, sämtliche Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Basis der nachfolgend wiedergegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Internet unter <http://www.lemnatec.com> jederzeit frei abrufbar und können vom Kunden in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

(3) Den Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst wenn LemnaTec sie kennt, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, LemnaTec stimmt ihrer Geltung bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Bestätigungserfordernis gilt auch dann, wenn LemnaTec in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Die schriftlich bei Vertragsabschluss erteilte Zustimmung gilt jeweils nur für den darin geregelten Einzelfall.

(4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LemnaTec gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

### § 3 Vertragsabschluss

(1) Angebote von LemnaTec sind freibleibend.

(2) Ist die erteilte Bestellung des Kunden als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann LemnaTec diese Bestellung innerhalb von 4 Wochen annehmen, sofern sich aus der Bestellung des Kunden nichts anderes ergibt. Damit kommt jedoch noch kein Vertrag zustande. LemnaTec kann dieses verbindliche Angebot des Kunden vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung mit dem Kunden bis zu 7 Tage nach Eingang bei LemnaTec mittels Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Der Vertragstext wird von LemnaTec nicht gespeichert. Soweit der Kunde in seiner erteilten Bestellung keine individuelle Spezifikation des jeweiligen Liefergegenstandes nach der jeweils vorgesehenen individuellen Verwendungsart unter Berücksichtigung sämtlicher technisch relevanter Faktoren angibt oder die Spezifikation nur unvollständig angibt, gelten die allgemeinen Produktangaben von LemnaTec ergänzend.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich durch die Auftragsbestätigung (auch durch Telefax und E-Mail) von LemnaTec oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Auch in diesem Fall erhält der Kunde eine schriftliche Auftragsbestätigung. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, enthält die schriftliche Auftragsbestätigung von LemnaTec die vertraglich geschuldeten Leistungen.

(4) Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Im Einzelfall ausdrücklich vom Kunden mit LemnaTec getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) haben – soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen – in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – LemnaTec's schriftliche Bestätigung an den Kunden maßgeblich.

(5) Technische Änderungen sowie Änderungen in Konstruktion, Form, Farbe und/oder Gewicht der Liefergegenstände bleiben im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren vorbehalten.

(6) Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist und schriftlich durch die Geschäftsleitung von LemnaTec erklärt wurde. Die Beschaffenheit der zu liefernden Ware ergibt sich aus der jeweiligen zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss geltenden Produktbeschreibung von LemnaTec. Sonstige Angaben, wie technische Daten, Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben – auch wenn diese auf Normen Bezug nehmen – unterliegen laufenden Änderungen. Diese Angaben verpflichten LemnaTec nur, falls sie vorab durch LemnaTec als verbindlich bestätigt wurden.

(7) An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Modellen, Mustern, Kalkulationen, Kostenvorschlägen und sonstigen Unterlagen oder Gegenständen behält sich LemnaTec Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung von LemnaTec.

### § 4 Lieferung

(1) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

(2) Die Lieferung erfolgt FCA Versandstelle des liefernden Werks, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(3) Der Kunde ist für die Durchführung sämtlicher Verfahren in Bezug auf Ausfuhr und Einfuhr der Liefergegenstände verantwortlich und trägt sämtliche hierfür anfallenden Kosten. LemnaTec wird den Kunden hierbei unterstützen. Die Liefergegenstände können (Re-)Exportrestriktionen unterliegen, z.B. solchen der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union. Der Kunde hat diese Bestimmungen bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Ausfuhr zu beachten. LemnaTec ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung für LemnaTec erforderlich ist zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften.

(4) Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 4.3 ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Besteller wegen der Kündigung ausgeschlossen.

(5) Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur als annähernd und sind für LemnaTec nicht verbindlich, es sei denn, ein Liefertermin wurde ausdrücklich schriftlich bindend bei Vertragsabschluss vereinbart. Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Liefergegenstände bis zu ihrem Ablauf das Werk von LemnaTec verlassen haben oder wenn LemnaTec in Bezug auf die zu liefernde Ware dem Kunden die Versandbereitschaft bis zum Ablauf der Lieferfrist angezeigt hat. Der Beginn der von LemnaTec angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen voraus sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden. Hierzu zählen insbesondere auch etwaige vom Kunden zu beschaffende oder zu erstellende Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Freigaben und die Gutschrift evtl. mit LemnaTec vereinbarter Anzahlungen auf dem Konto von LemnaTec. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen oder bestehen vom Kunden zu vertretende Unklarheiten, ist die durch LemnaTec angegebene

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der LemnaTec GmbH

Lieferzeit bis zur Behebung des Hindernisses durch den Kunden so lange gehemmt, wie das Hindernis besteht, und verlängert sich folglich um die Zeit der Hemmung des Fristablaufs.

(6) Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, z.B. in Bezug auf die kundenspezifischen Anpassungen der Liefergegenstände, welche die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist unmöglich machen, so verschiebt sich der Liefertermin oder verlängert sich die Lieferfrist entsprechend den geforderten Änderungen und Ergänzungen.

(7) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten, mit der Folge, dass LemnaTec von der Lieferverpflichtung frei wird, wenn LemnaTec ohne eigenes Verschulden von ihrem Lieferanten nicht beliefert wird, obwohl LemnaTec zuvor einen entsprechenden Liefervertrag mit dem Lieferanten abgeschlossen hat. LemnaTec wird den Kunden unverzüglich davon benachrichtigen, dass der Lieferant LemnaTec nicht beliefert hat, LemnaTec deshalb vom Vertrag zurücktritt und die Gegenleistung – soweit sie bereits vom Kunden erbracht wurde – unverzüglich zurückerstattet wird.

(8) Der Kunde ist zur Annahme eines Liefergegenstandes verpflichtet, der nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine unerhebliche Beeinträchtigung des Gebrauchs aufweist.

(9) Die Kosten für den Versand sind vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen von LemnaTec liegt. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und für Rechnung des Kunden abgeschlossen.

(10) Konstruktions- oder Formänderungen, die auf technische Verbesserungen und/oder auf gesetzliche Anforderungen zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, soweit der Liefergegenstand oder die vereinbarte Lieferung nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

### § 5 Abrufaufträge

Abrufaufträge sind innerhalb der festgelegten Zeiträume oder zu den vereinbarten Terminen abzunehmen. Wurde die Ware nicht innerhalb der festgelegten Zeiträume abgerufen und ist der Kunde deshalb mit der Erfüllung der Pflicht zum Abruf in Annahmeverzug gem. den §§ 293 ff BGB geraten, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands auf den Kunden über. Im Übrigen hat der Kunde ab Fristablauf die durch die

Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung bei LemnaTec mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages, für jeden Monat, auszugleichen. Weiter stehen LemnaTec die Rechte gem. § 375 HGB zu.

### § 6 Preis und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ex works“ Incoterms 2010 einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport und Transportversicherung, zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ausschließlich für eine Lieferung und Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Berechnung alle zu liefernden Waren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Listenpreise zuzüglich Umsatzsteuer. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.

(3) Für Teillieferungen kann LemnaTec Teilrechnungen ausstellen. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.

(4) Der Abzug von Skonto bedarf schriftlicher besonderer Vereinbarung.

(5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung/dem Angebot nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Wir können jedoch die Belieferung auch von Zahlung Zug um Zug (z.B. durch Nachnahme oder Bank-Lastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig machen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Soweit ein höherer Verzugsschaden nachgewiesen werden kann, ist LemnaTec berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

(6) Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein oder wird LemnaTec eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss bekannt, die zu schwerwiegenden Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden Anlass gibt, ist LemnaTec berechtigt, nach eigener Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. LemnaTec ist berechtigt, vom

Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde diesem Verlangen keine Folge leistet.

### § 7 Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

(1) Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Kunden gegen LemnaTec ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Kunden.

(2) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif und aus dem gleichen Vertragsverhältnis mit LemnaTec sind.

### § 8 Höhere Gewalt

Der Liefertermin verschiebt sich und die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Ereignisse, die nicht von LemnaTec zu vertreten sind, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder die Ablieferung der Liefergegenstände von Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von LemnaTec zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird LemnaTec dem Kunden binnen drei Werktagen mitteilen.

### § 9 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht auf den Kunden über, sobald die Liefergegenstände das Haus von LemnaTec verlassen haben oder LemnaTec die Versandbereitschaft angezeigt hat.

(2) Der Übergabe der Liefergegenstände steht es gleich, wenn sich der Kunde im Verzug der Annahme befindet.

(3) Verzögert sich der Versand des Vertragsgegenstandes infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(4) Soweit LemnaTec nach vertraglicher Vereinbarung Versandkosten, Lieferung oder Installation von Liefergegenständen übernommen hat, bleiben die vorstehend genannten Gefahrtragungsklauseln hiervon unberührt.

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der LemnaTec GmbH

(5) Die vorstehend genannten Klauseln gelten auch für vereinbarte Teillieferungen.

### § 10

#### Verzug und Unmöglichkeit

(1) Sollte LemnaTec mit der Lieferpflicht leicht fahrlässig in Verzug geraten, so kann der Kunde für jede angefangene Woche des Verzuges eine Entschädigung in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen Verzuges nicht in Betrieb genommen werden kann. Dem Kunden steht es offen, einen höheren Verspätungsschaden nachzuweisen, LemnaTec kann einen geringeren Schaden nachweisen.

(2) Unbeschadet eines Rücktrittsrechts des Kunden im Falle von Mängeln (siehe Ziff. 13 - Gewährleistung bei Sachmangel - und Ziff. 14 - Gewährleistung bei Rechtsmangel - dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) kann der Kunde bei Unmöglichkeit der Leistung von LemnaTec oder Verzug nur bei Vorliegen einer von LemnaTec zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten.

(3) Im Falle des Verzuges setzen Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung zudem voraus, dass der Kunde LemnaTec zuvor schriftlich eine angemessene Frist von wenigstens 2 Wochen zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gesetzt hat und dabei ausdrücklich klargestellt hat, dass er bei Nichteinhaltung dieser Frist vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz geltend macht (Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung). Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde verpflichtet, nach Aufforderung durch LemnaTec zu erklären, ob er weiter auf der Lieferung besteht oder gem. § 281 Abs. 4 BGB Schadensersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Gibt der Kunde innerhalb einer von LemnaTec gesetzten angemessenen Frist keine solche Erklärung ab, ist der Kunde nicht mehr zur Ablehnung der Lieferung oder zum Rücktritt berechtigt und kann auch keinen Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, sondern nur die Lieferung entgegennehmen.

(4) Die Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung ist nur entbehrlich, wenn LemnaTec die vertraglich geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

(5) Der Kunde kann nicht vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten und auch nicht bei nur unerheblicher Pflichtverletzung von LemnaTec. Schließlich ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Kunde für die Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder weit

überwiegend verantwortlich ist oder ein von LemnaTec nicht zu vertretender Umstand während des Annahmeverzugs des Kunden eintritt.

(6) Für den Schadensersatzanspruch oder Aufwendungsersatzanspruch aus Verzug oder Unmöglichkeit gilt Ziff. 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### § 11

#### Annahmeverzug/Annahmeverzögerung

(1) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist LemnaTec berechtigt, den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen. In diesem Fall geht zudem die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(2) Wird die Lieferung oder die Auslieferung des Liefergegenstands auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm mit Beginn des Monats, der auf die Anzeige der Liefer- oder Versandbereitschaft folgt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten, LemnaTec der Nachweis eines höheren Schadens.

(3) Darüber hinaus ist LemnaTec berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist, die dem Kunden mitgeteilt worden ist, vom Vertrag zurückzutreten oder nach Ablauf einer dem Kunden mitgeteilten angemessenen Frist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist vertragsgemäß zu beliefern.

### § 12

#### Mängelrüge

(1) Der Kunde hat die Liefergegenstände innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung zu untersuchen. Rechts- oder erkennbare Sachmängel, das Fehlen einer unter Umständen von LemnaTec garantierten Beschaffenheit der Liefergegenstände sowie die Zuviel-, Zuwenig- oder Falschlieferrung (Mängel) sind – soweit sie offensichtlich sind – vom Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von weiteren 5 Werktagen nach Ende der in Satz 1 genannten Untersuchungsfrist, schriftlich geltend zu machen.

(2) Bei üblicher Eingangsprüfung gem. Ziff. 12.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erkennbare Mängel sind vom Kunden ebenfalls unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erkennen, schriftlich geltend zu machen.

(3) Die Mängelrüge des Kunden muss eine auf den Einzelfall angepasste, detailliert gefasste Beschreibung des jeweiligen Mangels beinhalten.

(4) Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Sachmangels gem. Ziff. 12.1 und Ziff. 12.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen.

(5) Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.

### § 13

#### Gewährleistung bei Sachmangel

(1) Bei Vorliegen eines Mangels – ausgenommen sind Rechtsmängel; diese sind in Ziff. 14 – Rechtsmängel – dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt – beschränkt sich die Gewährleistung von LemnaTec bei fristgerechter Rüge gem. Ziff. 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Wahl von LemnaTec zunächst auf die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung, sofern der Kunde nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.

(2) Der Kunde hat LemnaTec nach Absprache mit ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen. LemnaTec sind im Hinblick auf die Komplexität der Liefergegenstände bis zu drei Nachbesserungsversuche einzuräumen. Erfolgt die Nacherfüllung durch LemnaTec an einem anderen als dem Lieferort und besteht kein Service-Vertrag, ersetzt der Kunde LemnaTec die aufgrund der Entsendung zum tatsächlichen Einsatzort der Liefergegenstände entstehenden Transport-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie sonstige anfallende Kosten im Rahmen der Nacherfüllung, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Liefergegenstände.

(3) Im Übrigen ist LemnaTec nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Kosten sind unverhältnismäßig, wenn sie 25 % des Kaufpreises der Liefergegenstände überschreiten.

(4) Etwa im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile werden Eigentum von LemnaTec.

(5) Für den Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung d. h. wenn LemnaTec eine LemnaTec zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist verstreichen lässt, eine zweimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen hat und

dem gerügten Mangel dadurch nicht abgeholfen wurde, wenn LemnaTec eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigert, ungebührlich verzögert oder wenn dem Kunden aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist sowie wenn die Voraussetzungen der §§ 281 Abs. 2 oder 323 Abs. 2 BGB vorliegen oder LemnaTec die Nacherfüllung zu Recht wegen Unverhältnismäßigkeit verweigert kann der Kunde anstelle von Nachbesserung oder Nachlieferung die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe des Rücktritts und der Minderung geltend machen sowie Schadensersatz oder Aufwendungsersatzansprüche, Letztere im Rahmen von Ziff. 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(6) Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

(7) Liegt lediglich ein geringfügiger Mangel vor, so ist der Schadensersatz gem. § 281 BGB Schadensersatz statt der Leistung nach der Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Liefergegenstände zu berechnen.

(8) Bei Fremdprodukten beschränkt sich die Gewährleistung von LemnaTec auf die Abtretung der Ansprüche, die LemnaTec gegen den Hersteller der Fremdprodukte besitzt. Für den Fall, dass der Kunde seine Gewährleistungsrechte gegen den Hersteller der Fremdprodukte nicht durchsetzen kann, leistet LemnaTec Gewähr im Rahmen dieser Bedingungen. Eventuell von Herstellern von Fremdprodukten gewährte Garantien bleiben unberührt.

(9) Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist LemnaTec berechtigt, die Ersetzung der LemnaTec entstandenen Aufwendungen vom Kunden zu verlangen, wenn der Kunde schuldhaft verkannt hat, dass ein Umstand aus seinem Verantwortungsbereich den angeblichen Mangel verursacht hat.

(10) Erhält der Kunde eine mangelhafte Produkt-Dokumentation, ist LemnaTec lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Dokumentation verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Produkt-Dokumentation der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme entgegensteht.

(11) Generell ist eine Haftung von LemnaTec für den Fall ausgeschlossen, dass auf Wunsch des Kunden andere als von LemnaTec hergestellte oder vorgegebene Teile in den Liefergegenstand eingebaut werden. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass eine solche Abweichung für eine etwaige Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands nicht ursächlich war.

(12) LemnaTec haftet nicht für vom Kunden selbst durchgeführte Einbauarbeiten. Die Beweislast für den mangelfreien Einbau trifft den Kunden.

### § 14 Gewährleistung bei Rechtsmangel

(1) LemnaTec gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Liefergegenstände durch den Kunden im Land des Lieferorts keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln, d. h. wenn Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von LemnaTec gelieferte, vertragsgemäß genutzte Liefergegenstände gegen den Kunden berechnete Ansprüche erheben, leistet LemnaTec bei fristgerechter Rüge gem. Ziff. 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dadurch Gewähr, dass LemnaTec dem Kunden nach Wahl von LemnaTec eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Liefergegenständen verschafft oder die Liefergegenstände so abändert oder austauscht, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. LemnaTec kann hierbei die betroffenen Liefergegenstände gegen gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Liefergegenstände austauschen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Ist LemnaTec dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte sowie Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz zu. Die Pflicht von LemnaTec zur Leistung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz richtet sich nach Ziff. 16 Schadensersatz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Der Kunde unterrichtet LemnaTec unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an den Liefergegenständen geltend machen. Der Kunde ermächtigt LemnaTec, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. LemnaTec wird nach seiner Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Solange LemnaTec von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von LemnaTec anerkennen; LemnaTec wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Liefergegenstände) beruhen. Sollte der Kunde die Nutzung der Liefergegenstände aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen einstellen, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Einstellung der Nutzung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn und soweit er die Schutzrechtsverletzung zu

vertreten hat. Sie sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung erst durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von LemnaTec nicht vorhersehbare Anwendung oder etwa dadurch verursacht wird, dass die Liefergegenstände vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von LemnaTec gelieferten Produkten eingesetzt werden.

(4) Weitergehende Ansprüche wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

### § 15 Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Sachmängeln und Rechtsmängeln

Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Übergabe der Liefergegenstände. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen von LemnaTec zu vertretenden Mangel verursacht werden, sowie wenn der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von LemnaTec beruht, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a) BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Gleiches gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

### § 16 Schadensersatz

(1) Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden jedwelcher Art, auch Aufwendungsersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz bei mittelbaren Schäden wie entgangener Gewinn, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn LemnaTec Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat.

(2) Abweichend von Ziff. 16.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet LemnaTec, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur – und dies gilt auch dann, wenn LemnaTec leitende Angestellte oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat –, wenn:

- (a) LemnaTec grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt,
- (b) LemnaTec einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Liefergegenstände übernommen hat,
- (c) durch LemnaTec schuldhaft Schäden an Leben, Gesundheit oder Körper entstanden sind sowie wenn
- (d) LemnaTec gegen sogenannte Kardinalpflichten verstoßen hat, d. h.

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der LemnaTec GmbH

(aa) bei wesentlichen Pflichtverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder

(bb) bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf (Kardinalpflichten).

(3) Im Falle von Ziff. 16.2 (d) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Verletzung von Kardinalpflichten – ist die Haftung von LemnaTec allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

(4) Der Haftungsausschluss findet in Bezug auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehend genannten Regelungen nicht verbunden.

### § 17

#### Annullierungskosten

Tritt der Kunde von einem von ihm erteilten Auftrag zurück, ohne dass dem Kunden hierfür ein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht, kann LemnaTec, falls dem Kunden eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt worden ist, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn geltend machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

### § 18

#### Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Ansprüche vor. Hat LemnaTec im Interesse des Kunden Schecks oder Wechsel erfüllungshalber angenommen, so bleiben sämtliche Lieferungen bis zur vollständigen Freistellung aus solchen Verbindlichkeiten das Eigentum von LemnaTec. Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren nicht den Eigentumsvorbehalt.

(2) Der Kunde ist zur Be- und Verarbeitung der Liefergegenstände im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Be- und Verarbeitung der Liefergegenstände nimmt der Kunde für LemnaTec vor, ohne dass für LemnaTec

daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Liefergegenstände mit anderen, nicht von LemnaTec gelieferten Waren steht LemnaTec ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Liefergegenstände zu den übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Sofern der Kunde durch Gesetz Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, räumt er LemnaTec bereits jetzt Miteigentum im vorstehend beschriebenen Verhältnis an der neuen Sache ein und verpflichtet sich, diese Sache unentgeltlich für LemnaTec zu verwahren.

(3) Veräußert der Kunde den Liefergegenstand oder den gem. Ziff. 18.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Miteigentum stehenden Gegenstand allein oder zusammen mit nicht LemnaTec gehörender Ware, so tritt der Kunde bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Liefergegenstände mit allen Nebenrechten an LemnaTec ab. LemnaTec nimmt die Abtretung an. Wenn die veräußerte Sache im Miteigentum von LemnaTec steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert von LemnaTec am Miteigentum entspricht. LemnaTec ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der an LemnaTec abgetretenen Forderungen. Gerät der Kunde mit seinen Verpflichtungen LemnaTec gegenüber in Verzug, so hat der Kunde LemnaTec sämtliche Schuldner der abgetretenen Forderungen zu nennen. Weiter muss der Kunde den Schuldnern die Abtretung anzeigen. Auch LemnaTec ist in diesem Fall berechtigt, gegenüber den jeweiligen Schuldnern die Abtretung selbst offenzulegen und von der Einziehungsbefugnis von LemnaTec Gebrauch zu machen.

(4) Verhält sich der Kunde nicht vertragsgemäß, gerät er insbesondere mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist LemnaTec zur Rücknahme der gelieferten Ware nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt. In diesem Fall ist der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch die Pfändung der Software durch LemnaTec gelten in diesem Fall als Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, die von LemnaTec mit der Abholung der gelieferten Ware beauftragten Personen zu diesem Zweck sein Gelände, auf dem sich die gelieferten Waren befinden, betreten und befahren zu lassen.

(5) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die LemnaTec nach Ziff. 18.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

abgetretenen Forderungen auch tatsächlich auf LemnaTec übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Liefergegenstände ist der Kunde nicht berechtigt. Er darf den Liefergegenstand insbesondere auch nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

(6) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren hat der Kunde LemnaTec unverzüglich und unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(7) Alle unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind vom Kunden auf dessen Kosten, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Alle Ansprüche des Kunden gegen den jeweiligen Versicherer werden hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren bereits an LemnaTec abgetreten. Hiermit nimmt LemnaTec diese Abtretung an.

(8) LemnaTec ist verpflichtet und bereit, die LemnaTec gewährten Sicherheiten, soweit sie die vereinbarte Deckungsgrenze überschreiten, an den Kunde zurückzugeben oder freizugeben, wenn der Wert der LemnaTec insgesamt eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von LemnaTec um mehr als 20 % übersteigt.

(9) Der nicht im Inland ansässige Kunde wird jegliche vom Recht oder sonst vorausgesetzte Handlung vornehmen, die notwendig ist, um den Eigentumsvorbehalt (inklusive seiner Erweiterungs- und Verlängerungsformen) von LemnaTec, wie er in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorgesehen ist, in dem Land wirksam werden zu lassen, in das die Lieferung erfolgt.

### § 19

#### Geheimhaltung

(1) Alle von LemnaTec stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns zur Weiterveräußerung durch den Kunden bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Kunden nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der LemnaTec GmbH

leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, vertrauliche Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dabei hat der Kunde diejenige Sorgfalt anzuwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen anwendet, zumindest die angemessene Sorgfalt. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die gleichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen aufzuerlegen. Der Kunde unterrichtet LemnaTec unverzüglich und schriftlich, wenn er Kenntnis von einer bevorstehenden oder erfolgten Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung erlangt oder einen entsprechenden Verdacht schöpft.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen entfällt, wenn dem Kunden der Nachweis gelingt, dass

- ihm diese vertraulichen Informationen bereits vor deren Mitteilung durch LemnaTec bekannt waren;
- er diese vertraulichen Informationen rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat, ohne dass ihm ersichtlich wurde, dass die Dritten dabei gegen diesen Dritten auferlegte Geheimhaltungspflichten verstoßen;
- die vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die vorliegende Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt wurden;
- diese vertraulichen Informationen vom Kunden unabhängig von ihrer Mitteilung durch LemnaTec entwickelt wurden oder werden.

(4) LemnaTec behält sich alle Rechte an den vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechte, des Rechts zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten sowie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten, Geschmacksmustern, Marken) und das Eigentumsrecht an den zur Verfügung gestellten, die vertraulichen Informationen enthaltenden Gegenständen (Papiere, Datenträger etc.) vor. An vertraulichen Informationen von LemnaTec, gleichgültig ob an diesen Informationen Schutzrechte bestehen oder nicht, werden dem Kunden jedenfalls keine Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt. Bei Gegenständen oder Unterlagen, an denen zugunsten von LemnaTec Schutzrechte bestehen und/oder die als Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse geschützt sind, ist dem Kunden nur die durch LemnaTec ausdrücklich erlaubte Benutzung gestattet, soweit bestimmte Nutzungsarten nicht auch jedem Dritten erlaubt sind.

(5) Auf Anforderung von LemnaTec hat der Kunde sämtliche erhaltenen vertraulichen Informationen unverzüglich an LemnaTec zurückzusenden. Vertrauliche Informationen sind ohne Anforderung kostenlos an LemnaTec zurückzugeben, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen oder Gegenständen steht dem Kunden nicht zu. Eine Ausnahme gilt lediglich für Kopien, die aufgrund der Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften archiviert werden müssen. Sämtliche auf Computern vorhandenen vertraulichen Informationen sind auf Aufforderung hin zu löschen.

(6) Der Kunde haftet für Verlust und Beschädigung, soweit er diese zu vertreten hat.

(7) Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt über das Ende des Vertrages hinaus für drei Jahre.

### § 20 Schlussbestimmungen

(1) Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass LemnaTec seine Daten im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf Grundlage der Datenschutzvorschriften erhebt, speichert, verarbeitet und, sofern hierfür notwendig, an Dritte übermittelt.

(2) LemnaTec ist berechtigt, den Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von LemnaTec für den Kunden zumutbar sind. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. LemnaTec verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

(3) LemnaTec kann seine Rechte aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

(5) Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist der Sitz von LemnaTec in Aachen.

(6) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von LemnaTec. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in

Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der Kläger ist zudem berechtigt, am Sitz des Beklagten Klage zu erheben.

(7) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

LemnaTec GmbH  
Pascalstr. 59  
52076 Aachen  
Deutschland  
Telefon: +49 2408 9383-0  
Telefax: +49 2408 9383-300  
E-Mail: [info@LemnaTec.de](mailto:info@LemnaTec.de)  
Internet: [www.LemnaTec.com](http://www.LemnaTec.com)